

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/335 —

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)

A. Problem

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 5,04 v. H. und des Bemessungsbetrages um 4,7 v. H.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge greifen Änderungsvorschläge des Bundesrates auf, die unter anderem die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet betreffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der nachfolgend abgedruckten Fassung einstimmig in Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1991 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 216,2 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1992 bis 1994 betragen (in Mio. DM):

<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>
412,9	394	375

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/335 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Heinz-Jürgen Kronberg

Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)

— Drucksache 12/335 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die zwanzigste Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „216“ durch die Zahl „227“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „27 bis 176“ durch die Bezeichnung „28 bis 185“ und in Satz 2 die Zahl „2,706“ durch die Zahl „2,843“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 c Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 c Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „325“ durch die Zahl „342“ und in Satz 2 die Zahl „883“ durch die Zahl „928“ ersetzt.

**Entwurf eines Gesetzes
über die zwanzigste Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „27 bis 176“ durch die Bezeichnung „28 bis 185“ und in Satz 2 die Zahl „2,706“ durch die Zahl „2,842“ ersetzt.
3. unverändert
4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „325“ durch die Zahl „341“ und in Satz 2 die Zahl „883“ durch die Zahl „928“ ersetzt.
- 4 a. In § 30 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an diejenigen im übrigen Bundesgebiet sind bei der jährlichen Ermittlung des Durchschnittseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 heranzuziehen; Entsprechendes gilt für die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes.“
- 4 b. § 30 Abs. 6 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„ ; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Entwurf

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 349 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 611 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 740 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 886 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert
um 38 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert
um 48 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und
bei Erwerbsunfähigkeit
um 60 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	115 Deutsche Mark,
Stufe II	234 Deutsche Mark,
Stufe III	354 Deutsche Mark,
Stufe IV	473 Deutsche Mark,
Stufe V	588 Deutsche Mark,
Stufe VI	709 Deutsche Mark.“

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert
611 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert
740 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert
886 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
998 Deutsche Mark.“

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „34841“ durch die Zahl „36513“ ersetzt.

8. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

9. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „402“ durch die Zahl „422“ und in Satz 2 die Worte „684, 970, 1249, 1620 oder 1996 Deutsche Mark“ durch die Worte „719, 1019, 1312, 1702 oder 2097 Deutsche Mark“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 349 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von **610** Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von **739** Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von **885** Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert
um 38 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert
um 48 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und
bei Erwerbsunfähigkeit
um 60 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	114 Deutsche Mark,
Stufe II	234 Deutsche Mark,
Stufe III	354 Deutsche Mark,
Stufe IV	473 Deutsche Mark,
Stufe V	588 Deutsche Mark,
Stufe VI	709 Deutsche Mark.“

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert
610 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert
739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert
885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
998 Deutsche Mark.“

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „34841“ durch die Zahl „**36479**“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „402“ durch die Zahl „422“ und in Satz 2 die Worte „684, 970, 1249, 1620 oder 1996 Deutsche Mark“ durch die Worte „**718**, 1019, 1312, 1702 oder 2097 Deutsche Mark“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
- „Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt.“**
10. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2406“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ und in Absatz 3 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2406“ ersetzt.
10. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2405“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ und in Absatz 3 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2405“ ersetzt.
11. In § 40 wird die Zahl „568“ durch die Zahl „597“ ersetzt.
11. unverändert
- 11 a. In § 40 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Das gleiche gilt, wenn der Verstorbene diese Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“**
- 11 b. § 40 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Witwe eines Beschädigten, der hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war, erhält einen Pflegeausgleich, wenn sie den Beschädigten während ihrer Ehe länger als 20 Jahre gepflegt hat.“**
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Als Pflegezeit zählen die Kalendermonate, in denen der Beschädigte während der Ehe infolge der Schädigung mindestens in einem der Stufe II entsprechenden Umfang hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war oder der Beschädigte infolge der Schädigung blind war.“**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über 20 Jahre hinausgehenden Pflegezeit 0,5 vom Hundert des im Zeitpunkt des Leistungsbeginns geltenden Betrags der Pflegezulagestufe, nach der der Beschädigte jeweils Anspruch auf Pflegezulage hatte oder die dem Umfang seiner Hilflosigkeit nach § 35 Abs. 1 entprochen hätte.“**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:**
- „Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“**
12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „628“ durch die Zahl „660“ ersetzt. 12. unverändert
13. In § 46 werden die Zahl „160“ durch die Zahl „168“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt. 13. unverändert
14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „280“ durch die Zahl „294“ und die Zahl „391“ durch die Zahl „411“ ersetzt. 14. unverändert
- 14 a. In § 48 wird folgender Absatz 6 angefügt:**
- „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte die Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“**
15. § 51 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „770“ durch die Zahl „809“ und die Zahl „537“ durch die Zahl „564“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „141“ durch die Zahl „148“ und die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „436“ durch die Zahl „458“ und die Zahl „318“ durch die Zahl „334“ ersetzt.
16. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2290“ durch die Zahl „2406“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ ersetzt. 16. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2290“ durch die Zahl „2405“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ ersetzt.
17. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: 17. unverändert
- „§ 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 1 a**Übergangsvorschrift zu den §§ 19 und 20
Bundesversorgungsgesetz**

(1) Den Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden alle Aufwendungen nach den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet, die für Leistungen entstanden sind, die für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 erbracht worden sind. Satz 1 gilt für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und andere Krankenkassen, soweit sich ihre Zuständigkeiten auf dieses Gebiet erstrecken, entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Für das Jahr 1991 wird ein Pauschalbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich für die Jahre 1992 und 1993 um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten jeweils für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, im Jahresvergleich verändert hatte; der so veränderte Pauschalbetrag verändert sich um den Vomhundertsatz, um den sich die Ausgaben für Leistungen der Krankenkassen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verändert haben. Mit dem Pauschalbetrag sind die in Absatz 1 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die in Absatz 1 genannten Krankenkassen in Empfang nimmt. Für die Jahre 1992 und 1993 werden sie in Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt. Solange die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Vorjahresbetrages geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen; die Verteilung soll sich nach der Zahl der versicherungspflichtigen Rentner in den einzelnen Krankenkassen richten. Zugrunde zu legen sind dabei die Zahlen jeweils am 1. Juli in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Aufwendungen für Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

Artikel 1 b

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 88 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden Satz 2 Nr. 1 und der letzte Satz gestrichen.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird Nummer 1 gestrichen.

Artikel 1 c

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Satz „§ 81 bleibt unberührt.“ gestrichen.
2. § 81 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 1 d**Änderung des Opferentschädigungsgesetzes**

In § 10 a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 e**Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „D-Züge“ durch die Worte „D- und IR-Züge“ ersetzt.
- b) In Satz 5 Nr. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsgesetz“ durch die Worte „Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und D-Zügen“ durch die Worte „ , D- und IR-Zügen“ ersetzt.**Artikel 1 f****Maßgaben zum 11. Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben:

1. § 59 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Ergänzend zu Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sind Inhaber gültiger Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV im Sinne der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1991, von der Deutschen Reichs-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bahn gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991, gegen Vorzeigen eines solchen Ausweises im Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern. Die Sätze 2 bis 10 gelten für diese Ausweise nicht.
- b) Absatz 2 gilt in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1991 auch für die Begleitperson der Inhaber gültiger Schwerstbeschädigtenausweise der Stufe IV und die mitgeführten Gegenstände der unter Buchstabe a genannten Inhaber von Schwerstbeschädigtenausweisen.
- c) Absatz 3 gilt auch für die durch die unentgeltliche Beförderung nach Buchstaben a und b entstehenden Fahrgeldausfälle.
2. Wertmarken zu einem Ausweis für Schwerbehinderte nach § 59 Abs. 1 werden in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1991 gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 7,50 Deutsche Mark nicht unterschreitet.
3. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 ist die Zahl der in dem Land am 31. Dezember 1991 in Umlauf befindlichen gültigen Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV zuzüglich 20 vom Hundert zu acht Zwölfteln hinzuzuzählen, wobei die Schwerstbeschädigtenausweise der Stufe IV, deren Inhaber das 6. Lebensjahr vollendet haben, doppelt gezählt werden.
4. Die nach § 4 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen gemäß § 67 auch die am 31. Dezember 1991 in Umlauf befindlichen gültigen Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV getrennt nach den einzelnen Stufen.
5. Nummern 1, 3 und 4 gelten auch im Land Berlin nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990.

Artikel 1 g

Änderung der Ausweisverordnung
Schwerbehindertengesetz

(1) Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516), wird wie folgt geändert:

Das in der Anlage zur Ausweisverordnung abgedruckte Muster 6 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „und D-Zügen“ treten die Worte „D- und IR-Zügen“.
2. In der Klammer tritt an die Stelle des Begriffs „D-Züge“ die Angabe „D- und IR-Züge“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsvorschriften des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 5 bis 9 Buchstabe a, 10, 11, 12 bis 14, 15 bis 17, Artikel 1 e und 1 g treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 f Nr. 1 sowie 3 bis 5 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft.

(3) Artikel 1 f Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 4 a, 11 a, 14 a sowie Artikel 1 a bis 1 c treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 4 b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b, 11 Buchstabe b sowie Artikel 1 d treten mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Heinz-Jürgen Kronberg

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 18. April 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen. Dieser empfahl in seiner Stellungnahme vom 24. April 1991 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorstehenden Fassung; den Bericht gemäß § 96 GO wird er gesondert erstatten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung in seiner 11. Sitzung am 24. April 1991 aufgenommen und mit der einstimmigen Zustimmung bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgeschlossen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli 1991 durch Gesetz entsprechend dem Vohundert-satz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern, in diesem Jahr um 4,7 v. H. Infolge des um 0,6 Prozentpunkte auf 12,2 v. H. gesunkenen Beitragsatzes in der Krankenversicherung der Renten erhöhen sich die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1991 um 5,04 v. H. Dementsprechend beträgt der Anpassungssatz in der Kriegspflerversorgung 5,04 v. H. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge greifen Änderungswünsche des Bundesrates auf.

Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe der Kriegspflerversorgung in den neuen Bundesländern; dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß stellte fest, daß dies die letzte Anpassung der Versorgungsbezüge durch Gesetz sei. Die künftigen Anpassungen erfolgen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Die diesjährige Anpassung führe zu einer spürbaren und über der Preisentwicklung liegenden Erhöhung der Versorgungsbezüge von rd. 1,3 Mio. Versorgungsberechtigten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß die Mehrzahl der vom Bundes-

rat angeregten Änderungsvorschläge aufgegriffen worden sei, so z. B. Gewährung der Pflegezulage auch bei vorübergehendem Ausfall der Fremdpflegekraft, Erweiterung der zu berücksichtigenden Pflegezeiten während der Ehe für Witwen in bestimmten Fällen, Einführung einer Pauschalerstattung an die Krankenkassen durch die Versorgungsverwaltung im Beitrittsgebiet für die Jahre 1991 bis 1993, Ausdehnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung auf InterRegio-Zügen. Den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen habe man infolge knapper finanzieller Ressourcen nicht zustimmen können, da sie einen Mehraufwand in der Größenordnung von ca. 30 Mio. DM erforderten.

Die Fraktion der SPD hatte Änderungsanträge zu strukturellen Verbesserungen eingebracht. Diese beinhalteten u. a. die Ausdehnung des maßgebenden Zeitraums für die Gewährung einer Badekur für alle Pflegepersonen von fünf auf zehn Jahre, Verkürzung der erforderlichen Mindestpflegezeit für die Gewährung des Pflegeausgleichs auf zehn Jahre, Erhöhung der Ausgleichsrente der Waisen im gleichen Umfang wie die der Witwen, Erhöhung des Mindestbetrages der Elternrente von 5 DM auf 20 DM. Diesen Anträgen stimmten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unter Hinweis auf die im letzten Jahr erfolgten strukturellen Verbesserungen nicht zu.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen werden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den beschlossenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummern 2, 4, 5, 6, 7, 9a, 10, 16

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Beträge beruhen auf einer vorläufigen Berechnung des Steigerungssatzes der Renten und des Beitragsatzes in der Krankenversicherung der Rentner. Nunmehr steht fest, daß die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung um 4,7 v. H. steigen werden und der Beitragsatz in der Krankenversicherung der Rentner ab 1. Juli 1991 12,2 v. H. betragen wird. Das hat zur Folge, daß die Erhöhung der verfügbaren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1991 um 0,34 Prozentpunkte über dem Anpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen wird. Dementsprechend beträgt der Anpassungssatz in der Kriegspflerversorgung 5,04 v. H.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Satz 2 BVG um 4,7 v. H. erhöht.

Aufgrund der geänderten Beträge ergibt sich nunmehr für 1991 ein Mehraufwand an Bundesmitteln in Höhe von 216,2 Mio. DM anstelle der im Gesetzentwurf angegebenen 216,8 Mio. DM; die Zahlen für die Folgejahre vermindern sich im Jahre 1991 um 1,1 Mio. DM und in den Jahren 1993 und 1994 um jeweils 1,0 Mio. DM.

Zu Nummer 4a

Die Regelung dient der Klarstellung. Sie folgt einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Nummer 4b

Nach § 30 Abs. 6 letzter Satzteil BVG gilt § 30 Abs. 4 Satz 2 BVG. Danach ist bei Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenrente ergäbe.

§ 30 Abs. 4 Satz 2 BVG wurde zur Vermeidung eines „Anrechnungskreisels“ eingeführt. Nachdem bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auf Nettobasis auch der Ehegattenzuschlag im Zusammenhang mit einem Kind nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 BVG als Einkommen zu berücksichtigen ist, kann sich der „Anrechnungskreisels“ auch auf den Ehegattenzuschlag erstrecken. Die Ergänzung des letzten Halbsatzes um das Wort „entsprechend“ stellt sicher, daß auch der Ehegattenzuschlag zugrunde zu legen ist, der sich ohne Berücksichtigung der vom Einkommen beeinflussten Hinterbliebenenrente ergäbe. Die vorgesehene Regelung folgt einer Empfehlung des Bundesrates. Da es sich um seltene Ausnahmefälle handelt, ergeben sich keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 9b

Die Änderung soll sicherstellen, daß auch in Fällen des vorübergehenden Ausfalls der Fremdpflegekraft bei zusätzlich entstehenden Kosten für fremde Hilfe dem Beschädigten die nach Satz 2 bei Teilpflege durch die Ehefrau oder einem Elternteil errechnete pauschale Pflegezulage verbleibt.

Nach dem bisherigen Wortlaut müßte bei kurzzeitigem Ausfall der Fremdpflegekraft und der für diesen Zeitraum notwendigen Anstellung einer Ersatzpflegekraft wegen der dafür zusätzlich entstehenden Kosten eine Neuberechnung nach Satz 2 vorgenommen werden mit der Folge, daß sich die verbleibende pauschale Pflegezulage verringern kann. Dieses Ergebnis wäre unbefriedigend, weil in diesen Fällen die Ehefrau oder ein Elternteil mindestens in gleichem Umfang pflegt wie vor der Anstellung der Ersatzpflegekraft.

Fällt die Ehefrau oder ein Elternteil mit der Teilpflege aus, ermöglicht auch die Neufassung — wie bereits

der bisherige Satz 4 — die Fortzahlung des vor der Verhinderung verbliebenen Teils der pauschalen Pflegezulage.

Mehraufwendungen entstehen durch diese einer Empfehlung des Bundesrates folgende Regelung nur in den Fällen, in denen eine gegen geringes Entgelt tätige Pflegekraft vorübergehend ausfällt und ersetzt werden muß. Das sind jedoch Ausnahmefälle. Die dadurch entstehenden geringfügigen finanziellen Auswirkungen sind bereits in der Schätzmarge zum KOV-Strukturgesetz 1990 enthalten.

Zu Nummer 11a

Ziel der Änderung ist es, Witwen von Beschädigten, die vor dem Inkrafttreten des BVG im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1991 gestorben sind, den Witwen im bisherigen Bundesgebiet gleichzustellen.

Zu Nummer 11b Buchstabe a

Grund für die Einführung dieser Leistung war es, den Witwen von pflegebedürftigen Beschädigten einen Ausgleich für die langen Jahre der Pflege ihres Ehemannes zu gewähren.

Die bisherige Anknüpfung allein an den Anspruch auf Pflegezulage wird diesem Anliegen nicht voll gerecht. Auf folgende Fallgruppen wird beispielhaft hingewiesen:

- In der britischen Besatzungszone ist in der Zeit vom 1. August 1946 bis 31. Juli 1947 der Anspruch auf Pflegezulage aufgrund entsprechender früherer versorgungsrechtlicher Vorschriften entfallen gewesen.
- Beschädigte haben in der Zeit nach Inkrafttreten des BVG zum 1. Oktober 1950 ihren Wohnsitz aus der ehemaligen DDR in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt.
- Beschädigte, die vor der Übersiedlung ihren Wohnsitz in Polen hatten, haben im Rahmen der Auslandsversorgung erstmals ab 1. Januar 1970 eine nicht nach Pflegezulagestufen differenzierte pauschale Pflegezulage erhalten.
- Für Beschädigte, die bis zum Tode ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten, hat kein Anspruch auf Pflegezulage bestanden.

Es ist mit Sinn und Zweck des Pflegeausgleichs nicht vereinbar, wenn erhebliche Pflegezeiten der Ehefrau nur deswegen unberücksichtigt bleiben, weil ein Anspruch auf Pflegezulage nicht bestanden hat. Die Änderung hat das Ziel, für alle in Betracht kommenden Fallgruppen eine dem Grundanliegen des Pflegeausgleichs Rechnung tragende Regelung zu schaffen. Die Regelung ist auch praktikabel, weil es sich bei Hilflosigkeitszuständen in einem mindestens der Stufe II entsprechenden Umfang in der Regel um eindeutige Leidenszustände (z. B. Mehrfachamputierte) handelt.

Die Änderung entspricht einer Empfehlung des Bundesrates. Die bei der Vorbereitung des Einigungsvertrages für die Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet geschätzten Aufwendungen umfassen auch Aufwendungen für diese — zur einheitlichen Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes erforderliche — Änderung.

Im übrigen sind auch bei den Kostenschätzungen zum KOV-Strukturgesetz 1990 die tatsächlichen Pflegezeiten in die Berechnung eingeflossen.

Zu Nummer 11 b Buchstabe b

Die Tatsache, daß die Anpassung des Pflegeausgleichs an die Erhöhung des Betrages der Pflegezulage geknüpft ist, hat zur Folge, daß jeweils zum Anpassungszeitpunkt der gesamte Rechenvorgang des § 40 b Abs. 2 durchgeführt werden muß. Dies ist in einer Reihe von Fällen ein nicht unerheblicher, vermeidbarer Aufwand. Mit der Ergänzung in Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 16 Satz 3 wird bezweckt, den einmal festgestellten Pflegeausgleich in ADV-gerechter Weise anzupassen. Eine Schlechterstellung ist hiermit nicht verbunden.

Durch die — einer Empfehlung des Bundesrates folgende — Änderung entstehen keine Mehraufwendungen.

Zu Nummer 14 a

Ziel der Änderung ist es, Witwen von Beschädigten aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes Ansprüche nicht geltend machen konnten, den Witwen von Beschädigten aus dem bisherigen Bundesgebiet gleichzustellen.

Zu Artikel 1 a

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 werden in diesem Gebiet Krankenkassen im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Behörden der Versorgungsverwaltung errichtet. Es wird bei der Zusammenarbeit zwischen den neuen Krankenkassen und der neuen Versorgungsverwaltung in den fünf Bundesländern unvermeidbare Anlaufprobleme geben. Dies ist in besonderem Maße für die Kostenerstattungen nach §§ 19 und 20 BVG zu erwarten.

Mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 a sollen diese Schwierigkeiten vermieden werden. Für die Jahre 1991, 1992 und 1993 soll eine umfassende Pauschalerstattung an die Krankenkassen gezahlt werden, die den Aufwand für Einzelerstattungen und für Streitigkeiten über solche Erstattungen vermeidet und alle denkbaren Erstattungsforderungen nach den §§ 19 und 20 BVG für diese Zeit abgilt.

Mit Absatz 1 werden für den typischen Erstattungsfall in den neuen Bundesländern die nach den §§ 19 und

20 der Verordnung zur Durchführung des § 19 und den Verwaltungsvorschriften bestimmten Erstattungsmodalitäten bis zum 31. Dezember 1993 ausgesetzt und durch eine Gesamtpauschale ersetzt. Aufwendungen für anspruchsberechtigte Pendler, die bei einer Krankenkasse versichert sind, die weder von Satz 1 noch von Satz 2 erfaßt wird, müssen erstattet werden, wie es jeweils von den geltenden Vorschriften bestimmt ist. Satz 1 erfaßt auch Aufwendungen, die nach § 19 Abs. 4 BVG zu erstatten sind; dies ist bei der Bemessung des Pauschalbetrages nach Absatz 2 berücksichtigt.

Mit Absatz 2 werden die Pauschalbeträge für die Jahre 1991 bis 1993 festgelegt. Für 1991 ist ein Betrag bestimmt, der im einzelnen weiter unten beschrieben wird. Für die Anpassung für 1992 und für 1993 sind Kriterien bestimmt, die statistisch aus anderen Gründen erhoben werden. In Satz 2 erster Halbsatz wird unterstellt, daß die Sterberate in den neuen Bundesländern nicht anders ist als in den elf bisherigen. Die Ausgaben für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V sind ein wirklichkeits- und ortsnaher Maßstab für die Veränderung aller mit der Pauschale abzugelenden Aufwendungen. Bis die Vergleichsdaten vorliegen, werden die vierteljährlichen Teilbeträge als Abschlagszahlungen noch in der Höhe der Vorjahresbeträge gezahlt. Mit dem Satz 3 in Absatz 2 wird klargestellt, daß nach Zahlung der Pauschale weitere Forderungen nicht gestellt werden können.

In Absatz 3 werden Zahlung und Verteilung des Pauschalbetrages geregelt. Die Verteilungsstelle nimmt die Pauschalbeträge für die Krankenkassen als Empfangsbote entgegen. Die jährlichen Pauschalbeträge werden für 1992 und 1993 in unterschiedlichen vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt, weil die Vergleichsdaten, die die Höhe des jährlichen Pauschalbetrages für 1992 und 1993 bestimmen, erst jeweils in der zweiten Jahreshälfte vorliegen werden; mit dem Teilbetrag für das dritte oder ggf. erst für das vierte Vierteljahr ist dann jeweils der völlige Ausgleich vorzunehmen. Die Rentnerzahl soll als Maßstab für die Verteilung dienen.

Abweichungen von diesem Verteilungskriterium sind nicht ausgeschlossen; z. B. könnten Beträge zunächst einbehalten werden, aus denen dann etwa Sonderbelastungen einzelner Krankenkassen ausgeglichen oder ein Betrag für eine erst später gegründete Krankenkasse gezahlt werden können. Wegen der Möglichkeit solcher Abweichungen bei der Verteilung ist das Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vorgesehen. Die Rentnerzahl ist ein Maßstab, der rechtzeitig statistisch festgestellt werden kann. Für die Rentnerzahl ist als Stichtag jeweils der 1. Juli des Jahres gewählt, um dadurch einen angemessenen Durchschnitt für die Kassen zu finden, deren Anteil an der Gesamtzahl der Versicherten in den ersten Jahren noch ansteigt.

Absatz 4 beschränkt die Pauschalerstattung auf Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz selbst. Die Einbeziehung der in den neuen Bundesländern vermutlich zunächst seltenen Erstattungsfälle aus den anderen Bereichen des sozia-

len Entschädigungsrechts würde relativ komplizierte Sonderregelungen erforderlich machen, was wiederum dem Zweck der vereinfachenden Übergangsregelung widerspräche.

Mehr- oder Minderausgaben entstehen durch Artikel 1 a nicht. Ausgehend von den vorliegenden Statistiken sind für krankenversicherte Beschädigte (§ 19 BVG) in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bereits galt, für das Jahr 1991 Haushaltsausgaben von 210 Mio. DM angenommen worden. Daraus ergibt sich für den Bereich der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiete folgende Berechnung:

210 Mio. DM	(Haushaltsausgaben West – Erstattungen an Krankenkassen)
× 23,6 v. H.	(Berechtigte im Beitrittsgebiet – relativ zur bekannten Zahl in den bisherigen 11 Bundesländern)
× 75 v. H.	(Aufwendungsniveau Ost)
=	zu erwartender Aufwand für krankenversicherte Beschädigte (§ 19 BVG) im Beitrittsgebiet 37,2 Mio. DM
+	zu erwartender Aufwand für Zugehörige (§ 20 BVG) im Beitrittsgebiet 4,5 Mio. DM
=	voraussichtliche Erstattungen an Krankenkassen im Beitrittsgebiet entsprechend dem Haushaltsansatz 1991 41,7 Mio. DM
+	durchschnittlicher Jahresaufwand, der den Krankenkassen für Zahnersatz und Hilfsmittel nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BVG zu erstatten wäre (in gleicher Höhe tritt Verringerung bei den entsprechenden Titeln des Bundeshaushalts ein 8,3 Mio. DM
	Pauschalbetrag mithin für 1991 <u>50,0 Mio. DM</u>

Die vorgesehene Regelung folgt einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Artikel 1 b und 1 c

Die Einfügung der Artikel ist eine notwendige redaktionelle Änderung als Folge des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106).

Zu Artikel 1 d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der mit dem KOV-Strukturgesetz erfolgten Neufassung des § 48 BVG.

Zu Artikel 1 e

Die Regelung folgt dem Vorschlag des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung im wesentlichen angeschlossen hat. Danach wird das gesetzliche Recht auf unentgeltliche Beförderung auf den Verkehr mit InterRegio-Zügen erstreckt. Allerdings müssen Schwerbehinderte auch bei der Benutzung von InterRegio-Zügen im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz den IR-Zuschlag entrichten. Dem trägt die Änderung zu Nummer 1 Buchstabe a Rechnung. Die Verpflichtung zur Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags besteht bisher auch schon für D-Züge.

Nummer 1 Buchstabe b ist eine Folgeänderung zum Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Einbeziehung der InterRegio-Züge entstehen keine Mehraufwendungen.

Zu Artikel 1 f

Die Regelungen folgen dem Vorschlag des Bundesrates unter Berücksichtigung der Modifizierungen, mit denen die Bundesregierung dem Vorschlag zugestimmt hat. Der Bundesrat hat seinen Vorschlag damit begründet, daß die betroffenen Schwerbehinderten ohne diese Änderungen das ihnen seit dem 3. Oktober 1990 gesetzlich eingeräumte Recht auf Freifahrt und die abgesenkte Eigenbeteiligung nicht nutzen könnten. Denn die vor Errichtung der Versorgungsverwaltung zuständigen Kreise, kreisfreien Städte und Stadtbezirke hätten die erforderlichen Neufeststellungen und Ausstellungen von Schwerstbeschädigtenausweisen nicht – wie im Einigungsvertrag vorgesehen – zügig vorgenommen. Der jetzt zuständigen Versorgungsverwaltung, die noch im Aufbau begriffen sei, lägen in großer Zahl unerledigte Anträge vor.

Die Regelungen müssen aber territorial auf das Gebiet der neuen Bundesländer einschließlich des gesamten Landes Berlin beschränkt bleiben. Die bisherigen Schwerstbeschädigtenausweise sind im wesentlichen nur im Gebiet der ehemaligen DDR bekannt. Die Unterrichtung der Verkehrsunternehmen in den alten Bundesländern über Art und Aussehen der Schwerstbeschädigtenausweise wäre mit großem Aufwand verbunden, der im Hinblick auf die kurze Geltung der Übergangsregelung nicht zu rechtfertigen und nicht zu leisten wäre. Eine Einbeziehung des bisherigen West-Berliner Gebietes ist angezeigt, da eine Ausklammerung dieses Gebietes wegen seiner räumlichen Lage in der Praxis zu nicht hinnehmbaren Konsequenzen führen würde.

Eine Eigenbeteiligung wird nicht erhoben; die Ausgabe von Wertmarken entfällt infolgedessen. Andernfalls müßte geprüft werden, ob entgeltliche oder unentgeltliche Wertmarken auszugeben sind. Diese aufwendige Einzelfallprüfung soll aber gerade durch die vorgesehene Regelung vermieden werden.

Die Regelungen über die Erstattung sind auch auf die Fahrgeldausfälle anzuwenden, die durch die unentgeltliche Beförderung entstehen, die gegen Vorla-

ge der Schwerstbeschädigtenausweise durchgeführt wird.

Es bleibt den betroffenen Schwerbehinderten unbenommen, beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Freifahrt und auf Ausgabe entsprechend gekennzeichnete Schwerstbeschädigtenausweise mit Geltung auch in den alten Bundesländern zu stellen.

Die Regelung zu Nummer 2 betrifft die Ausgabe von Wertmarken an Inhaber neuer, besonders gekennzeichnete Ausweise zur Inanspruchnahme der Freifahrt im gesamten Bundesgebiet. Die Bundesregierung hat sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, die Wertmarken im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 1991 weiterhin gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr auszugeben. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Versorgungsämter die bisher gestellten Anträge auf Neufeststellung und Ausgabe neuer, besonders gekennzeichnete Ausweise weitgehend noch nicht bescheiden konnten. In der Folge konnten bislang kaum Wertmarken gegen Zahlung eines Betrages von 30 bzw. 15 Deutsche Mark ausgegeben werden. Mit der Verlängerung der bis zum 31. März 1991 gültigen Regelung werden Nachteile für die Freifahrtberechtigten vermieden, die sonst aus der Verzögerung der Antragsbescheidung entstehen würden.

Die Änderungen zu Nummer 1 sowie zu Nummern 3 bis 5 haben keine wesentlichen kostenmäßigen Auswirkungen. Aufgrund der Änderung zu Nummer 2 ist mit Mindereinnahmen für Bund und Länder aus dem Wertmarkenverkauf zu rechnen. Ihre Höhe läßt sich zur Zeit noch nicht beziffern, weil die Versorgungsverwaltung erst aufgebaut wird.

Zu Artikel 1 g

Durch Artikel 1 g wird die bisher vorläufig durchgeführte unentgeltliche Beförderung in InterRegio-Zügen gesetzlich geregelt. Die Änderung des Musters der Streckenverzeichnisse trägt der Änderung des § 59 SchwBG Rechnung. Die Änderung ist nicht mit wesentlichen kostenmäßigen Auswirkungen verbunden.

Bonn, den 24. April 1991

Heinz-Jürgen Kronberg

Berichterstatter

Zu Artikel 2

Die in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen, vom Inkrafttreten der Anpassung der Versorgungsleistungen zum 1. Juli 1991 abweichenden Inkrafttretensregelungen erfolgen aus den nachfolgend genannten Gründen:

Absatz 2

Die Regelung soll schnellstmöglich in Kraft treten, um die Lage der Schwerbehinderten in den neuen Bundesländern zu verbessern. Allerdings muß vermieden werden, daß Fahrgeldausfälle für Zeiträume erstattet werden, in denen aus organisatorischen Gründen die Durchführung der unentgeltlichen Beförderung gegen Vorlage der Schwerstbeschädigtenausweise Stufen III und IV noch nicht möglich ist. Deshalb ist das Inkrafttreten auf den 1. Mai 1991 festgelegt worden.

Absatz 3

Die Regelung verlängert die bisher bis zum 31. März 1991 befristete Regelung und soll dementsprechend mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft treten.

Absatz 4

Die Regelungen beziehen sich auf Folgen der Einigung; der Inkrafttretenstermin orientiert sich daher an der Inkrafttretensmaßgabe zum Bundesversorgungsgesetz im Einigungsvertrag.

Absätze 5 und 6

Die Regelungen beziehen sich auf das KOV-Strukturgesetz 1990; das Inkrafttreten erfolgt aus diesem Grund rückwirkend zum Inkrafttretenstermin der jeweiligen Bezugsvorschriften.